

Krankheit oder Pflegebedürftigkeit betreffen den privatesten Bereich des Menschen. Aus diesem Grund behandelt der MD Bayern Ihre persönlichen Daten mit höchster Diskretion. Unsere Mitarbeiter/-innen sind zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes gemäß § 35 SGB I verpflichtet. Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 82, 82a SGB X über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren und zur transparenten Verarbeitung beitragen.

1. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die gesetzlichen Krankenkassen und Pflegekassen können den MD Bayern nach SGB V und SGB XI beauftragen, medizinische oder pflegerische Gutachten zu erstellen. Zudem können Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden. Der MD Bayern wird nur auf Initiative einer Kranken- oder Pflegekasse tätig.

1.1. Krankenversicherung

Die gesetzlichen Aufgaben des MD Bayern sind für die gesetzliche Krankenversicherung in den §§ 275, 275a bis b SGB V festgelegt. Die wesentlichen Aufgaben des MD Bayern umfassen dabei Einzelfallbegutachtungen, sozialmedizinische Beratungen und Grundsatzstellungen usw. zu verschiedenen medizinischen Fragestellungen. Hierzu gehören Stellungnahmen zu Verordnungen von Heil- und Hilfsmitteln, zur Notwendigkeit der Art von Rehabilitationsmaßnahmen oder Fragen zur Arbeitsunfähigkeit sowie die Prüfung von Abrechnungen von Krankenhäusern. Die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit den §§ 275, 275a SGB V zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des MD Bayern. Hierfür erforderliche Daten neben den unmittelbar bei Ihnen erhobenen Daten können gemäß § 276 Absatz 2 Satz 2 SGB V bei dem jeweiligen Leistungserbringer, wie z. B. behandelnden Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, angefordert werden. Bei einer Anforderung von Unterlagen gemäß § 276 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfolgt die Übermittlung der Daten direkt an den MD Bayern auf dem Wege des sogenannten Mitteilungsmanagement-Verfahrens (MiMa), welches mit den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden abgestimmt ist. Ihre Krankenkasse erhält hierbei keinen Zugriff auf die angeforderten Unterlagen. Die Leistungserbringer sind gemäß § 276 Absatz 2 Satz 2 SGB V verpflichtet, die Daten an den MD Bayern zu übermitteln. Im Rahmen der Prüfung von Krankenhausabrechnungen fordert der MD Bayern ebenfalls im erforderlichen Umfang unmittelbar Daten bei den Krankenhäusern an, um den gesetzlichen Auftrag der Rech-

nungsprüfung gem. §§ 275, 275c SGB V durchführen zu können. Die erhobenen Daten unterliegen ebenso dem besonderen Vertraulichkeitsschutz des Sozialgeheimnisses gemäß § 35 SGB I. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des § 67a Absatz 2 Satz 2 SGB X in Verbindung mit § 276 SGB V zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e DSGVO. Die Prüfung gemäß § 275b SGB V umfasst die Durchführung von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen bei Leistungen zur häuslichen Krankenpflege.

1.2. Pflegeversicherung

Zu den Aufgaben des MD Bayern in der Pflegeversicherung gehören die Einzelfall- und Krankenhausbegutachtung sowie die Pflegefehlerbegutachtung. Der MD Bayern wird tätig, wenn dieser von Ihrer Pflegekasse beauftragt worden ist, ein Pflegegutachten zu erstellen. Um die gesetzliche Aufgabe gemäß § 18 SGB XI erfüllen zu können, werden in notwendigem Umfang die medizinischen, pflegerischen und sonstigen personenbezogenen Daten zur Durchführung der Begutachtung erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e DSGVO zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des MD Bayern und, soweit Daten mit Ihrer Einwilligung bei Dritten wie z. B. Ärztinnen und Ärzten eingeholt werden, gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. a DSGVO.

1.3. Qualitätsprüfungen

Der MD Bayern führt nach den Vorschriften der §§ 112–114a SGB XI Qualitätsprüfungen bei Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten sowie bei der häuslichen Krankenpflege gemäß § 275b SGB V durch. Es handelt sich hierbei zum einen um Regelprüfungen, die in gesetzlich festgelegten Zeitabständen stattfinden. Zum anderen werden Anlassprüfungen bei Vorliegen eines konkreten Grundes oder Wiederholungsprüfungen zur Feststellung, ob beanstandete Mängel zwischenzeitlich behoben worden sind, durchgeführt. Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben muss der MD Bayern bei Ihnen oder Dritten im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. In diesen Fällen bitten wir die betroffenen Versicherten, die in die Prüfung mit einzubeziehen sind, uns eine schriftliche Einwilligung zu erteilen, um die medizinischen sowie pflegerischen Daten einholen und verarbeiten zu dürfen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Absatz 1 lit. a DSGVO und Ihre Einwilligungserklärung.

1.4. Aufgabenerfüllung nach SGB V und SGB XI

Der MD Bayern darf erhobene Daten nach SGB V oder SGB XI für die Aufgabe des jeweils anderen Bereiches gemäß § 97 Absatz 2 SGB XI verarbeiten, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.

2. Kategorien personenbezogener Daten

Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben werden erforderliche persönliche, einschließlich medizinische Daten unmittelbar bei Ihnen erhoben; jedoch können zusätzliche medizinische, pflegerische und sonstige Auskünfte erforderlich sein. Dazu zählen Daten aus Arztberichten, Entlassungsberichten von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, Arzneimittelverordnungen oder Kranken- und Pflegedokumentationen usw. Es handelt sich hierbei um besonders sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO.

3. Quelle der Daten

Die Daten, mit denen die Gutachter/-innen des MD Bayern arbeiten, stammen aus unterschiedlichen Datenquellen. Dazu zählen unter anderem: die Versicherten selbst, ihre pflegenden Angehörigen und andere Pflegepersonen, Kranken- und Pflegekassen, behandelnde Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, Personen oder Einrichtungen, die in den Pflegeprozess eingebunden sind.

4. Empfänger und Kategorien von Empfängern

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Gutachten gemäß § 277 SGB V an die zuständige Krankenkasse bzw. Leistungserbringer übermittelt. Mit Ihrer Einwilligung erhält Ihre Ärztin oder Ihr Arzt das vollständige Gutachten. Im Rahmen der Pflegebegutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß § 18 Absatz 6 SGB XI wird das Pflegegutachten an die Pflegekasse übermittelt. Im Falle einer Pflegebegutachtung im Krankenhaus wird nach der Vereinbarung gemäß § 5 des Alten- und Pflegegesetzes Bayern das Begutachtungsergebnis zusätzlich mit Ihrer Einwilligung an das Krankenhaus übermittelt. Bei der Qualitätsprüfung gemäß §§ 112 – 114a SGB XI sowie § 275b SGB V erfolgt die Übermittlung der Prüfberichte an den zuständigen Landesverband der Pflegekassen, die zuständigen Träger der Sozialhilfe, die nach heimrechtlichen Vorschriften zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 115 SGB XI sowie die betroffene Pflegeeinrichtung. Die personenbezogenen Daten sind im Prüfbericht anonymisiert. Bei Auffälligkeiten in der Abrechnungsprüfung bei Pflegediensten erhält die Pflegekasse ebenfalls den anonymisierten Prüfbericht unter Übermittlung der Daten der betroffenen Person.

5. Datenspeicherung

Die Daten werden gemäß § 276 Absatz 2 Satz 4 SGB V (Krankenversicherung) und § 97 SGB XI (Pflegeversicherung) für die Dauer von max. fünf Jahren gespeichert und dann gelöscht.

6. Betroffenenrechte

Nach Maßgabe von Art. 15 DSGVO in Verbindung mit § 83 SGB X haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Das Recht auf Auskunft beinhaltet, welche Daten über Ihre Person gespeichert sind, woher sie kommen, zu welchem Zweck diese beim MD Bayern gespeichert werden und die geplante Dauer der Datenspeicherung. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, so steht Ihnen gemäß Art. 16 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen gemäß Art. 17, 18 und 21 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X. Unabhängig davon haben Sie bei vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 25 SGB X. Weiterhin besteht Beschwerderecht bei:

- Rechtsaufsicht gemäß § 280 Abs. 4 SGB V: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Haidenauplatz 1, 81667 München, Tel.: 089 5402330

- Datenschutzbehörde Art. 15 DSGVO i. V. m. § 61 Landesdatenschutzgesetz Bayern: Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Postfach 22 12 19, 80502 München, Tel: 089 212672-0, poststelle@datenschutz-bayern.de

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Haben Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten eingewilligt, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Aufgrund der Antragstellung auf Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Pflegeversicherung sind Sie verpflichtet, die erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben (§§ 60 ff. SGB I). Werden die erforderlichen Daten nicht angegeben, kann der Begutachtungsauftrag nicht bearbeitet werden und wird vom MD Bayern an die jeweilige Kranken- bzw. Pflegekasse zurückgegeben.

9. Kontaktdaten der Verantwortlichen für die Datenerhebung gemäß Art. 24 DSGVO

Medizinischer Dienst Bayern, Haidenauplatz 1, 81667 München, Tel. 089 159060 0, info@md-bayern.de

10. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Medizinischer Dienst Bayern, Haidenauplatz 1, 81667 München, Tel. 089/159060 3876, datenschutzbeauftragter@md-bayern.de
